

„Besteht die Prüfungsleistung aus einer Klausurarbeit, kann der Prüfungsausschuß eine Aufteilung in Teilklausuren festlegen, wenn es die fachlichen Gegebenheiten erfordern. Besteht die Prüfungsleistung aus einer mündlichen Prüfung, kann diese vom Prüfungsausschuß in mehrere Teilprüfungen aufgeteilt werden.“

3. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Als Einzelnote gilt auch die Bewertung einer Teilklausur im Sinne von § 21 Nr. 5.“
4. In § 23 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:
„Besteht die Prüfung im Nebenfach aus mehreren Teilklausuren, so sind nur die nicht mit mindestens ‚ausreichend‘ bewerteten Teilklausuren zu wiederholen.“
5. § 28 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Besteht die Prüfungsleistung aus einer Klausurarbeit, kann der Prüfungsausschuß eine Aufteilung in Teilklausuren festlegen, wenn es die fachlichen Gegebenheiten erfordern. Besteht die Prüfungsleistung aus einer mündlichen Prüfung, kann diese vom Prüfungsausschuß in mehrere Teilprüfungen aufgeteilt werden.“
6. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Als Einzelnote gilt auch die Bewertung einer Teilklausur im Sinne von § 28 Abs. 6 Satz 2.“
7. In § 32 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:
„Besteht die Prüfung im Nebenfach aus mehreren Teilklausuren, so sind nur die nicht mit mindestens ‚ausreichend‘ bewerteten Teilklausuren zu wiederholen.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 23. Februar 1994 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 27. Mai 1994 Nr. X/4 – 5e69e IX – 6/41 413.

Passau, den 8. Juni 1994

Der Rektor
Prof. Dr. Karl-Heinz Pollok

Die Satzung wurde am 8. Juni 1994 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Juni 1994 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 8. Juni 1994.

KWMBI II 1994 S. 552

221021.0853-K

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Universität Regensburg

Vom 8. Juni 1994

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) In der Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er im Grundstudium durch eine breite naturwissenschaftliche Ausbildung mit dem Schwerpunkt in Physik die erforderlichen Grundkenntnisse erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Physik. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Physiker Univ.“ beziehungsweise „Diplom-Physikerin Univ.“ (abgekürzt: „Dipl.-Phys. Univ.“) verliehen.

§ 3

Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Der Höchstumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 160 Semesterwochenstunden, verteilt auf acht Fachsemester.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Fachprüfungen und die Anfertigung der Diplomarbeit beträgt zehn Semester.

(3) Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

§ 4

Prüfungsfristen

(1) Die Diplomvorprüfung soll vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters, die Di-

plomprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach deren Ablauf abgeschlossen sein.

(2) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, daß er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des siebten Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des siebten Semesters ab, gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

(3) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomprüfung, daß er diese bis zum Ende des 14. Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Ende des 14. Semesters ab, gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

(4) Überschreitet ein Student die Fristen des Absatzes 2 beziehungsweise 3 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist.

(5) Die Meldefrist verlängert sich jeweils um die für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigten Semester.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuß eingesetzt. Dieser besteht aus vier Vertretern der Professoren und einem prüfungsberechtigten Vertreter der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses beantragt der Vorsitzende beim Fachbereichsrat die Nachwahl.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Vertreter der im Fachbereichsrat vertretenen Gruppen gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Arbeitstagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuß dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerrechtlich übertragen.

(7) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide erläßt der Rektor, in fachlich prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß und nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Art. 28 Abs. 1 Nr. 13 BayHSchG bleibt unberührt.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.

(2) Die Prüfer werden aus dem Kreis der Professoren bestellt. Der Prüfungsausschuß kann hauptamtlich an der Naturwissenschaftlichen Fakultät II-Physik der Universität Regensburg tätige Lehrpersonen, die nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen befugt sind, als Prüfer zulassen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in Physik an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(3) Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsbeziehung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

§ 7

Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 8

Prüfungstermine und Prüfer

(1) Die Meldung zur Prüfung muß rechtzeitig unter Beachtung der Fristen nach § 4 im Prüfungsamt erfolgen. Die Prüfungstermine werden in Absprache mit den Prüfern festgelegt.

(2) Die Termine für die Prüfungen und die Namen der Prüfer werden dem Kandidaten zusammen mit dem Bescheid über die Zulassung mitgeteilt.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Regensburg Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Regensburg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Student kann aus triftigen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen von der Prüfung zurücktreten.

Die für Rücktritt oder Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschußvorsitzen-

den unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest.

(2) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern angerechnet. Die versäumten Prüfungsleistungen sind – sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen – unverzüglich nachzuholen.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Kandidat kann mit Frist innerhalb einer Woche verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Zur mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer zuzuziehen.

(3) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort, Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird vom Beisitzer geführt und vom Prüfer und Beisitzer unterzeichnet. Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen.

(5) Bei mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. Auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.

(6) Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Prüfungsgesamtnote, Bestehen der Prüfung

(1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Fachnoten und Prädikate ausgedrückt:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt beziehungsweise erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich als Mittelwert der gewichteten Fachnoten. Dabei werden die Fachnoten im Wahlpflichtfach (Biologie oder Chemie) einfach und in Mathematik, Experimentalphysik und Theoretische Physik je zweifach gewichtet.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Note der Diplomarbeit und die Fachnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich als Mittelwert der gewichteten Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Dabei werden die Fachnoten im Wahlpflichtfach und im Fach Angewandte Physik einfach, in den Fächern Experimentalphysik und Theoretische Physik zweifach und die Note der Diplomarbeit dreifach gewichtet.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- | | |
|--|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,50 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50 | = gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00 | = ausreichend. |

Wenn die Gesamtnote der Diplomprüfung 1,10 oder besser ist, kann die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ vergeben werden. Hierüber entscheidet eine Kommission, bestehend aus den beteiligten Prüfern und Gutachtern.

Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach den Absätzen 2 bis 4 bleiben alle weiteren Stellen nach der zweiten Dezimalstelle unberücksichtigt.

§ 14

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die hierauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I) gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 17

Sonderregelung für Behinderte

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt: Diplomvorprüfung

§ 18

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:

- Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung;
- ein ordnungsgemäßes Studium der Physik, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Regensburg;
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Übungen und Praktika:
 - Anfängerpraktikum A, B und C
 - eine Übung aus Physik III oder IV
 - eine Übung aus Theoretischer Physik I (Mechanik) oder Theoretischer Physik II (Elektrodynamik)
 - zwei Übungen aus Analysis I-IV, Analysis für Physiker, Lineare Algebra I-II
 - ein Praktikum in Biologie oder Chemie.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme wird jeweils aufgrund von mindestens mit der Note „ausreichend“ bewerteten Klausuren, Hausaufgaben, Versuchsprotokollen, mündlichen Prüfungen o. ä. geführt. Die Art des Nachweises wird vom zuständigen Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Der Versuch, die Nach-

weise zu erbringen, kann im Rahmen der gesetzten Fristen für die Anmeldung zur Prüfung mehrmals wiederholt werden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

- Die Unterlagen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3;
- Vorlage des Studienbuchs in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift;
- die Angabe des Wahlpflichtfaches sowie die Angabe der Prüfungsabschnitte nach § 20 Abs. 2;
- eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist;
- gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2.

(3) Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(4) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn

- der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder
- der Bewerber die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

§ 19

Meldung zur Diplomvorprüfung

Der Student hat sich unter Wahrung der Fristen nach § 4 spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten ersten Prüfungstermin zur Diplomvorprüfung anzumelden.

§ 20

Gliederung der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung kann in einem oder in zwei Abschnitten abgelegt werden.

(2) Der erste Prüfungsabschnitt kann bestehen aus der Prüfung im Wahlpflichtfach oder in Theoretischer Physik oder aus den Prüfungen in beiden Fächern. Der zweite Prüfungsabschnitt besteht aus den restlichen Teilprüfungen gemäß § 21 Abs. 1. Bei geteilter Diplomvorprüfung erstreckt sich die Rechtsfolge nach § 4 Abs. 2 nur auf die jeweils nicht rechtzeitig abgelegten oder nicht mehr rechtzeitig ablegbaren Teilprüfungen.

(3) Die Prüfungen eines Prüfungsabschnittes müssen innerhalb eines Monats abgelegt werden.

§ 21

Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Prüfungen in folgenden Fächern:

1. Experimentalphysik
2. Theoretische Physik
3. Mathematik
4. Wahlpflichtfach (Biologie oder Chemie).

(2) Grundsätzlich werden die Fachprüfungen als mündliche Prüfungen durchgeführt. Führt die Durchführung der mündlichen Prüfungen aufgrund der Vielzahl an Prüfungsfällen zu einer unvermeidbaren Verlängerung des Prüfungsablaufes, so kann der Fachbereichsrat beschließen, daß für die Fächer Mathematik und für das Wahlpflichtfach anstelle der mündlichen Prüfungen nach Wahl des Kandidaten auch eine Klausur bearbeitet werden kann.

(3) Die Prüfungen sollen im Wahlpflichtfach 20 Minuten, in allen anderen Fächern 30 Minuten dauern. Klausuren sollen im Wahlpflichtfach eine Dauer von 2 Stunden, im Fach Mathematik eine Dauer von 3 Stunden nicht überschreiten.

(4) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Grundstudiums gemäß Studienordnung.

§ 22

Nichtbestehen der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine Fachnote schlechter als 4,0 lautet.

(2) § 4 Abs. 2 und § 10 bleiben unberührt.

(3) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

§ 23

Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder ist § 10 Abs. 2 anzuwenden, kann sie in den Fächern, die schlechter als 4,0 bewertet wurden, wiederholt werden. Gilt die Diplomvorprüfung gemäß § 4 Abs. 2 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholungsprüfung muß bis spätestens zum Ablauf des auf das nichtbestandene Prüfungsverfahren unmittelbar folgende Semester abgelegt sein. Die Frist wird durch Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuß wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(4) Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag in höchstens zwei Fächern zulässig. Der Antrag auf Wie-

derholung ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe über das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung zu stellen. Die zweite Wiederholung muß innerhalb von zwei Monaten nach der Genehmigung abgelegt werden. Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfungen die Noten der vorangegangenen Prüfungen.

§ 24

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, die Namen der Prüfer und die Prüfungsgesamtnote.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

§ 25

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:

1. Hochschulreife gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1;
2. bestandene Diplomvorprüfung;
3. ein ordnungsgemäßes Studium der Physik, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Regensburg;
4. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - a) Fortgeschrittenen-Praktikum I und II (weist der Kandidat die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Quantenmechanik II nach, dann genügen die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme am Fortgeschrittenen-Praktikum I und über eine Hälfte der Versuche des Fortgeschrittenen-Praktikums II),
 - b) Übung zur Theoretischen Physik III (Quantenmechanik I) oder Theoretischen Physik IV b (Quantenmechanik II),
 - c) eine Übung aus Theoretischer Physik II (Elektrodynamik), IV a (Statistik und Thermodynamik), IV b (Quantenmechanik II), V a (Theoretische Festkörperphysik) oder V b (Theoretische Kernphysik),
 - d) zwei Ausbildungsseminare (bei verschiedenen Dozenten).

Ein Nachweis kann nur einmal verwendet werden.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme wird durch mindestens mit der Note 4,0 bewertete Klausuren, Hausaufgaben, Versuchsprotokolle, mündliche Prüfungen o. ä. geführt. Die Art des Nachweises wird vom zuständigen Dozenten zu Beginn der Lehrveran-

staltung bekanntgegeben. Der Versuch, die Nachweise zu erbringen, kann im Rahmen der gesetzten Fristen für die Anmeldung zur Prüfung mehrmals wiederholt werden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Die Unterlagen gemäß Absatz 1 und
2. darüber hinaus die entsprechenden Unterlagen gemäß § 18 Abs. 2.
- (3) Im übrigen gilt § 18 Abs. 3.
- (4) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn
 1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder
 4. der Bewerber die Diplomprüfung im selben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (5) § 18 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 26

Meldung zur Diplomprüfung

(1) Die Anmeldung zur Diplomprüfung muß rechtzeitig unter Beachtung der geltenden Fristen erfolgen. Der Student hat sich spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten ersten Prüfungstermin beziehungsweise vor Beginn der Diplomarbeit zur Diplomprüfung zu melden.

(2) Die Meldung zur Diplomprüfung soll bis zum Ende des vierten Semesters nach Ablegen der Diplomvorprüfung erfolgen; sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind, kann der Student die Diplomprüfung auch vor diesem Termin ablegen.

§ 27

Gliederung der Diplomprüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen nach § 28 werden in der Regel vor der Anfertigung der Diplomarbeit abgelegt. Sie müssen spätestens innerhalb von zwei Monaten abgeschlossen sein; die Prüfung im Wahlpflichtfach kann vorgezogen werden.

(2) Die mündlichen Prüfungen können auch in zwei Abschnitten zu je zwei Fächern abgelegt werden. In diesem Fall haben die Fachprüfungen je Abschnitt innerhalb eines Monats zu erfolgen; mindestens ein Abschnitt muß vor der Ausgabe des Diplomarbeitsthemas abgeschlossen sein.

§ 28

Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit sowie mündlichen Prüfungen in den Prüfungsfächern:

1. Experimentalphysik
2. Theoretische Physik
3. Angewandte Physik
4. Wahlpflichtfach.

Als Wahlpflichtfach kann ein Teilgebiet aus dem Bereich der Biologie, Chemie, Theoretische Chemie und Mathematik, ferner als Teilgebiet der Physik Kristallographie, Polymerphysik oder Elektronik und EDV-Anwendungen gewählt werden.

(2) Der Kandidat benennt das von ihm gewählte Wahlpflichtfach. Auf schriftlichen Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß eine Prüfung in einem anderen als den in Absatz 1 Nr. 4 genannten Fächern genehmigen, sofern gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Der Antrag hierzu soll zwei Semester vor der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Die mündlichen Prüfungen haben folgende Dauer:

1. Experimentalphysik	45 Minuten
2. Theoretische Physik	45 Minuten
3. Angewandte Physik	30 Minuten
4. Wahlpflichtfach	30 Minuten

(4) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Hauptstudiums gemäß der Studienordnung.

§ 29

Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Die Diplomarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer anderen Fakultät der Universität ausgeführt werden, wenn das Einverständnis des Betreuers und eine Erklärung dessen darüber vorliegt, daß eine ordnungsgemäße Betreuung der Arbeit möglich ist.

Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Dieser hat das Einverständnis des Betreuers und eine Erklärung darüber einzuholen, ob eine ordnungsgemäße Betreuung der Arbeit möglich ist.

Betreuer ist derjenige Hochschullehrer, der das Thema der Diplomarbeit nach Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 stellt.

(3) Eine Ausgabe des Themas der Diplomarbeit vor Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ist nicht zulässig.

(4) Das Thema der Diplomarbeit wird von einem Prüfungsberechtigten im Sinn des § 6 Abs. 2 gestellt; die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende dafür, daß er im Rahmen der vorhandenen Arbeitsplätze in angemessener Zeit, spätestens 3 Monate nach Antrag, ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden

des Prüfungsausschusses innerhalb der Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Monate; ihr geht eine Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit von drei Monaten voraus. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

Weist der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis nach, daß er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, bestimmt der Prüfungsausschuß einen neuen Abgabetermin. Der Nachweis der Behinderung ist unverzüglich und schriftlich an den Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses zu erbringen.

(7) Die Diplomarbeit ist in fünf Exemplaren fristgemäß an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu liefern, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Diplomarbeit soll gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten. Sie muß mit einer Erklärung des Kandidaten versehen sein, daß er die Arbeit selbst verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(8) Die Arbeit muß von zwei Prüfern im Sinn des § 6 Abs. 2 beurteilt werden. Erstgutachter ist derjenige, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Weichen die Beurteilungen durch die beiden Gutachter um mehr als 1,0 voneinander ab, so bestellt der Prüfungsausschuß einen dritten Gutachter. Die Note der Diplomarbeit ist in jedem Fall das auf eine Stelle hinter dem Komma berechnete Mittel der Einzelnoten.

(9) Die Diplomarbeit und die anderen Leistungen der Diplomprüfung werden getrennt benotet.

§ 30

Zusatzfächer

(1) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß dem Kandidaten gestatten, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 31

Nichtbestehen der Diplomprüfung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Bewertung der Diplomarbeit oder eine Fachnote schlechter als 4,0 lautet.

(2) § 4 Abs. 3 und § 10 bleiben unberührt.

§ 32

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Fachprüfungen, die aufgrund nicht ausreichender Leistungen oder nach § 10 Abs. 2 nicht bestanden

sind, können auf schriftlichen Antrag wiederholt werden.

(2) Wird die Diplomarbeit schlechter als 4,0 bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note für die Diplomarbeit zu stellen ist, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich.

(3) § 23 Absätze 2 und 5 und § 29 gelten entsprechend.

(4) Eine Wiederholung der Prüfungen in Zusatzfächern ist ausgeschlossen.

(5) Die Wiederholung der mündlichen Prüfungen kann frühestens nach 6 Wochen, sie muß innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgeschlossen sein. Die Fristen werden nicht durch Exmatrikulation unterbrochen. Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Kandidaten vom Prüfungsausschuß wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt wird.

Eine zweite Wiederholung der mündlichen Fachprüfungen ist auf Antrag möglich, wenn der Kandidat in höchstens zwei Fächern der erstmaligen Wiederholungsprüfung eine nicht ausreichende Note erzielt hat. Die Antragsfrist beträgt 4 Wochen nach Mitteilung des Nichtbestehens. Die Wiederholung muß spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholung abgeschlossen sein. Bei schuldhaftem Versäumnis der Frist für die erstmalige Wiederholungsprüfung ist eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zulässig.

(6) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist nicht zulässig.

§ 33

Freier Prüfungsversuch

(1) Werden die mündlichen Fachprüfungen der Diplomprüfung vor Anfertigung der Diplomarbeit nach ununterbrochenem Studium des Faches Physik spätestens bis zum Ende des 8. Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt und nicht bestanden, so gilt die Diplomprüfung außer in den Fällen des Nichtbestehens nach § 10 Abs. 4 als nicht abgelegt. Werden die mündlichen Fachprüfungen der Diplomprüfung nach der bestandenen Diplomarbeit und nach ununterbrochenem Studium des Faches Physik spätestens bis zum Ende des 10. Semesters erstmals vollständig abgelegt und nicht bestanden, so gelten die Fachprüfungen außer in den Fällen des Nichtbestehens nach § 10 Abs. 4 als nicht abgelegt.

Nach der Prüfungsordnung anerkannte Studienzeiten bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden auf das Fachstudium angerechnet; Semester, in denen der Kandidat beurlaubt war, bleiben unberücksichtigt.

(2) Im Rahmen des Freien Prüfungsversuchs bestandene Fachprüfungen werden angerechnet, wenn die Meldung zur erneuten Ablegung der nichtbestandenen Fachprüfung(en) innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen erfolgt und die vollständige Ablegung spätestens 3 Monate nach dem letzten Teil des Freien Prüfungsversuchs abgeschlossen wird.

221021.0956-K

Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie der Universität Würzburg

Vom 8. Juni 1994

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1993 (GVBl S. 953) erläßt die Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studienordnung für den Studiengang Pharmazie der Universität Würzburg vom 19. März 1980 (KMBl II S. 116) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Vorbemerkung zum Sprachgebrauch aufgenommen:

„Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Diese Studienordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.“

2. In § 1 werden die Worte „vom 23. August 1971 (BGBl I S. 1377)“ ersetzt durch die Worte „vom 19. Juli 1989 (BGBl I S. 1489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1991 (BGBl I S. 1343)“.

3. § 4 Abs. 2 wird aufgehoben.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Studieninhalte

(1) Das Grundstudium vermittelt eine breite naturwissenschaftliche Ausbildung in allgemeiner, anorganischer, organischer, physikalischer, pharmazeutischer und analytischer Chemie (insbesondere anorganischer, organischer und instrumenteller Analytik), in Biologie (insbesondere systematischer Botanik und pharmazeutischer Biologie), Mathematik und Physik (insbesondere Experimentalphysik). Hinzu kommen Grundlagen der Arzneiformenlehre, der medizinischen Mikrobiologie einschließlich Hygiene, die pharmazeutische und medizinische Terminologie und die chemische Nomenklatur (einschließlich der Nomenklatur der Arzneibücher) sowie eine Einführung in die Geschichte der Naturwissenschaften unter Berücksichtigung der Pharmazie.

(2) Das Hauptstudium erweitert und vertieft diese Kenntnisse auf dem Gebiet der Herstellung, Isolierung und Prüfung von Arzneistoffen und Zubereitungen. Außerdem werden Zusammenhänge zwischen chemischer Struktur und Wirkung der Arzneisubstanzen und Mechanismen physiologisch-chemischer Prozesse, molekulare Vorgänge

(3) Im Rahmen des Freien Prüfungsversuchs können die Fachprüfungen zur Notenverbesserung innerhalb von vier Wochen nach erstmaliger Ablegung der jeweiligen Fachprüfung einmal wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt.

§ 34

Zeugnis und Diplom

(1) Über die bestandene Diplomprüfung sind ein Zeugnis und ein Diplom auszustellen. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, die Namen der Prüfer, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Namen der Gutachter sowie die Prüfungsgesamtnote.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. Die Diplomurkunde wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

Dritter Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 35

Übergangsregelungen

Die Vorschriften über die Diplom-Vorprüfung gelten erstmals für Studenten, die das Studium der Physik nach Inkrafttreten dieser Satzung beginnen. Die Vorschriften über die Diplomprüfung gelten erstmals für Studenten, die die Diplom-Vorprüfung nach Inkrafttreten dieser Satzung erfolgreich abgeschlossen haben. Kandidaten, die demnach eine Prüfung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen müßten, können auf Antrag die entsprechende Prüfung auch nach dieser Prüfungsordnung ablegen.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Physik an der Universität Regensburg vom 23. März 1982 (KMBl II S. 467) vorbehaltlich § 35 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Regensburg vom 26. Januar 1994 und vom 1. Juni 1994 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 15. März 1994 Nr. X/4 - 6/32 882.

Regensburg, den 8. Juni 1994

Der Rektor

Prof. Dr. Helmut Altner

Diese Satzung wurde am 8. Juni 1994 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Juni 1994 in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Juni 1994.

KWMBI II 1994 S. 553